



Informationen
zum
Zukunftsprogramm Wirtschaft
von
A wie Antrag
bis
Z wie Zuwendung



ZUKUNFTSprogramm
Wirtschaft

Investition in Ihre Zukunft

Gefördert durch die Europäische Union, Europäischer Fonds für regionale
Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein

In dieser Informationsschrift werden Begriffe erläutert, die in Zusammenhang mit dem Zukunftsprogramm Wirtschaft und den Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und des Landes Schleswig-Holstein stehen.

Hinweise zu den verwendeten Zeichen ↑ / ↓:

Sofern auf Begriffe verwiesen wird, die in dieser Informationsschrift erläutert werden, wird durch die Pfeile ↑ oder ↓ angezeigt, ob der jeweilige Begriff bereits erklärt wurde oder nachfolgend erläutert wird.

Herausgeber:
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ansprechperson:
Jutta Moede-Hinz
Telefon: 988-4603

Stand: Juni 2011

<http://www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de>

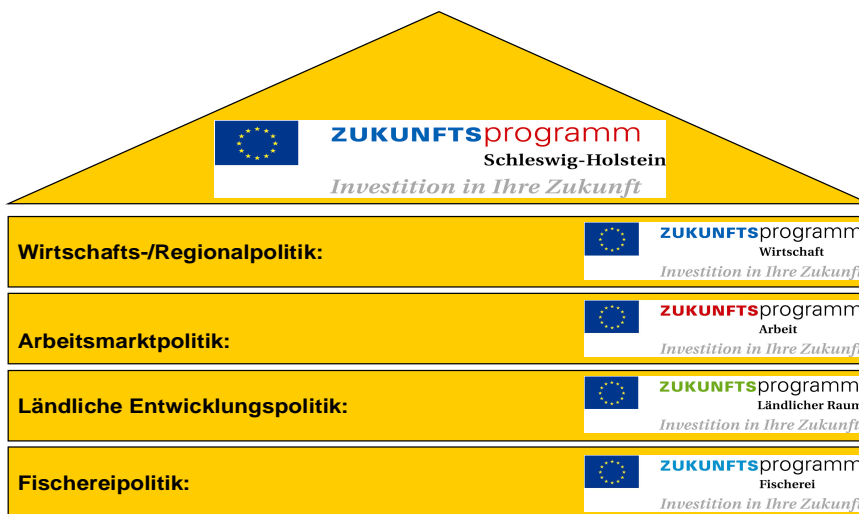
| INHALT von A bis Z: | Seite |
|--|--------------|
| Allgemeines | 4 |
| Ansprechstellen..... | 7 |
| Antragstellung und Antragsunterlagen..... | 10 |
| Antragsverfahren..... | 11 |
| Ausgaben (zuwendungsfähig) / Ausgabenplan | 11 |
| Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) | 11 |
| Auszahlung der Zuwendung..... | 12 |
| Begünstigte..... | 12 |
| Durchführung des Vorhabens..... | 12 |
| EFRE..... | 12 |
| Eigenmittel | 13 |
| Finanzierungsplan..... | 13 |
| Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) | 13 |
| Informationsmaterial | 14 |
| Internet | 14 |
| Nachweis über tatsächlich getätigte Ausgaben | 15 |
| Operationelles Programm (OP) EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013..... | 15 |
| Publizität und Information (Vorgaben der EU)..... | 16 |
| Publizität und Information (Darstellung in Wort und Bild)..... | 16 |
| Publizität und Information (Kontakt)..... | 20 |
| Publizität und Information (Kostenerstattung) | 20 |
| Publizität und Information (Rechtsvorschrift)..... | 20 |
| Rechtsvorschriften..... | 20 |
| Regionale Geschäftsstellen des Zukunftsprogramms Wirtschaft | 21 |
| Rückforderungen bei Verstößen | 21 |
| Vergaberecht..... | 22 |
| Verwaltungsbehörde | 24 |
| Verwendungsnachweis | 25 |
| Verzeichnis der Begünstigten (Transparenzverpflichtung)..... | 25 |
| Zuwendung | 25 |

Allgemeines

Das Zukunftsprogramm Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein hat seine wichtigsten mit EU-Mitteln kofinanzierten Förderprogramme unter dem gemeinsamen Dach des „Zukunftsprogramms Schleswig-Holstein“ gebündelt.

Das Zukunftsprogramm Schleswig-Holstein ist das größte Förderprogramm des Landes. Rund 1,4 Mrd. Euro an öffentlichen Fördermitteln stehen für die Jahre 2007 - 2013 bereit, mit denen ein Investitionsvolumen von mehr als 3 Mrd. Euro bewegt werden soll.



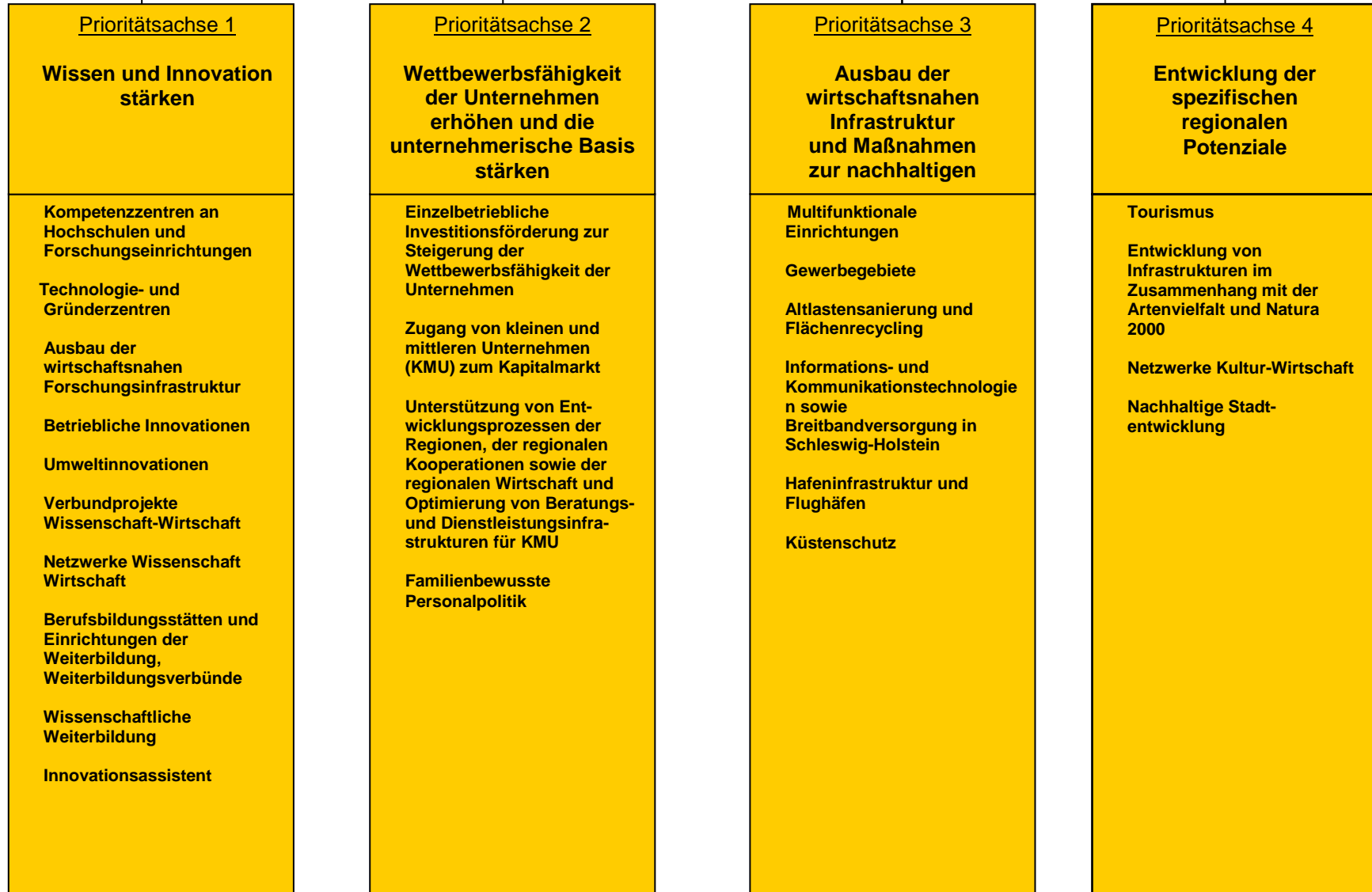
Das Zukunftsprogramm Wirtschaft

Mit dem Zukunftsprogramm Wirtschaft bündelt das Land Schleswig-Holstein seine wirtschafts- und regionalpolitischen Fördermittel für die Jahre 2007 – 2013. Rund 703 Mio. Euro stehen in diesem Zeitraum zur Verfügung, um Zukunftsprojekte zu gestalten. Davon stammen:

- rund 374 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- rund 208 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie
- rund 122 Mio. Euro aus Landesmitteln.

Einen Überblick über die einzelnen Fördermaßnahmen, die sich den thematisch zusammengehörenden Prioritätsachsen zuordnen lassen, zeigt die folgende Grafik.

Zukunftsprogramm Wirtschaft



Mit diesen Prioritätsachsen werden nachstehende Ziele verfolgt:

Wissen und Innovation stärken

Mit diesem Förderschwerpunkt sollen die Innovationskraft und -geschwindigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft erhöht werden. Dazu gilt es insbesondere, den Wissenstransfer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Unternehmen voranzutreiben. Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzung umfassen etwa die Förderung von Netzwerken und Verbundprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die gezielte Unterstützung innovativer betrieblicher Investitionen sowie den Ausbau wirtschaftsnaher Forschungsinfrastruktur. Daneben werden die Menschen in Schleswig-Holstein durch die Förderung von Berufsbildungsstätten, Weiterbildungseinrichtungen und Maßnahmen zum „Lebenslangen Lernen“ fit für die Anforderungen einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft gemacht.

Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen und die unternehmerische Basis stärken

Diese Maßnahmen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsneigung der schleswig-holsteinischen Unternehmen. Im Rahmen der betrieblichen Investitionsförderprogramme werden etwa Betriebserweiterungen oder Neugründungen unterstützt.

Als Reaktion auf die Finanzierungsproblematik kleiner und mittlerer Unternehmen wird deren Zugang zum Kapitalmarkt durch die Einrichtung eines Risikokapitalfonds verbessert. Auch die familienfreundliche Personalentwicklung wird durch Fördermaßnahmen unterstützt.

Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung

Im Mittelpunkt des dritten Schwerpunkts stehen Investitionen in die wirtschaftsnaher Infrastruktur. Hierdurch sollen insbesondere die Standort- und Ansiedlungsbedingungen für Unternehmen verbessert werden. Erreicht werden soll dies u.a. durch die bedarfsorientierte Erschließung und die Aufwertung von Gewerbegebietsflächen sowie den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Häfen und Flughäfen. Daneben können Küstenschutzprojekte und Maßnahmen zur Altlastensanierung gefördert werden.

Entwicklung der spezifischen regionalen Potentiale

Mit den Maßnahmen dieses Schwerpunkts sollen zum einen die spezifischen Stärken Schleswig-Holsteins in der Kultur- und Tourismuswirtschaft ausgebaut und erweitert werden. Gefördert werden können u. a. erlebnisorientierte Einrichtungen, an der Tourismusstrategie des Landes ausgerichtete Kooperations- und Marketingkonzepte sowie die Aufwertung von Tourismusorten durch einen an den Kundenwünschen orientierten Ausbau der Infrastruktur. Zum anderen werden Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Landes unterstützt.

Ansprechstellen

Bevor Sie einen Antrag auf Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft stellen, sollten Sie das direkte Gespräch mit den kompetenten Ansprechstellen suchen. Diese beraten Sie gern über die Fördermodalitäten und weisen bereits in der Phase der Projektkonzipierung auf die für die Förderfähigkeit des Vorhabens relevanten Punkte hin.

An wen Sie sich konkret wenden können, hängt von der Art Ihres Vorhabens ab. Es lassen sich je nach Art des Vorhabens und der Zielgruppe drei Antragswege unterscheiden, die nachfolgend dargestellt sind:

| Art des Projekts | Regionale Projekte ¹ | Innovationsprojekte ² | Einzelbetriebliche Projekte ³ |
|--|--|--|---|
| Hauptzielgruppen | Kommunen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Kammern, Verbände | Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen | Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) |
| Ansprechstellen für die Antragsberatung | Regionale Geschäftsstellen des Zukunftsprogramms Wirtschaft | Fachreferate im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Investitionsbank (Investitionsförderung) und WTSH ⁴ (Innovationsförderung) |
| Projektentwicklung | IB ⁵ | WTSH ⁴ | IB (Investitionsförderung) und WTSH (Innovationsförderung) |

¹ Unter die *Regionalen Projekte* fallen folgende Fördermaßnahmen:

Technologie- und Gründerzentren, Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Weiterbildung/Weiterbündungsverbände, Unterstützung von Entwicklungsprozessen der Regionen, der regionalen Kooperationen sowie der regionalen Wirtschaft und Optimierung von Beratungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen für KMU, Familienbewusste Personalpolitik, Multifunktionale Einrichtungen, Gewerbegebiete, Altlastensanierung und Flächenrecycling, Informations- und Kommunikationstechnologien, Hafeninfrastruktur und Flughäfen, Küstenschutz, Tourismus, Entwicklung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und Natura 2000, Netzwerke Kultur-Wirtschaft, Nachhaltige Stadtentwicklung.

² Unter die *Innovationsprojekte* fallen:

Kompetenzzentren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, Verbundprojekte Wissenschaft-Wirtschaft, Netzwerke Wissenschaft-Wirtschaft, Wissenschaftliche Weiterbildung

³ Unter *Einzelbetriebliche Projekte* fallen:

Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen/Risikokapitalfonds, Betriebliche Innovationen, Umweltinnovationen, Innovationsassistent

⁴ WTSH ist die Abkürzung für die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH.

⁵ IB ist die Abkürzung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Ihre Ansprechpersonen erreichen Sie unter den nachstehend aufgeführten Kontaktadressen:

Regionale Projekte

Region Nord

(Kreise: Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Stadt: Flensburg)

Geschäftsstelle für das
Zukunftsprogramm Wirtschaft bei
der Entwicklungsagentur Nord GmbH
Lise-Meitner-Straße 2
24941 Flensburg
www.eanord.de

*Projekte Stadt Flensburg und
Kreis Schleswig-Flensburg:*
Britta Gutknecht
gutknecht@eanord.de
Tel.: 0461 – 9992 402

Projekte Kreis Nordfriesland:
Momme Zuppelli
zuppelli@eanord.de
Tel.: 04841 – 67487

Region Mitte

(Kreise: Rendsburg-Eckernförde und Plön, Stadt: Kiel)

Geschäftsstelle für das
Zukunftsprogramm Wirtschaft bei
der KielRegion GmbH
Wissenschaftspark Kiel
Fraunhoferstraße 2-4
24118 Kiel
www.kielregion.de

Janet Sönnichsen
j.soennichsen@kielregion.de
0431 / 530 355 14

Philipp Walter
p.walter@kielregion.de
0431 / 530 355 11

Julia Luchterhand
j.luchterhand@kielregion.de
0431 - 530 355 10

Region Südwest

(Kreise: Dithmarschen, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stadt: Neumünster)

Geschäftsstelle für das
Zukunftsprogramm Wirtschaft bei
der Projektgesellschaft
Norderelbe mbH

Sven-Olaf Salow
Silvia Zuppelli
Julia Maßow
Annette Frühlingsdorf

Viktoriastraße 17
25524 Itzehoe
www.pg-norderelbe.de

info@pg-norderelbe.de
Tel.: 04821 – 17888-0

Region Südost

(Kreise: Ostholstein, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt: Lübeck)

Geschäftsstelle für das
Zukunftsprogramm Wirtschaft bei
der Entwicklungsgesellschaft
Ostholstein mbH
Röntgenstraße 1
23701 Eutin
www.egoh.de

Anja Lansberg
lansberg@egoh.de
Tel. 04521/808 824

Torsten Hindenburg
(Kreis Ostholstein)
hindenburg@egoh.de
Tel.: 04521 – 808 826

Dario Arndt (Hansestadt Lübeck)
arndt@luebeck.org
0451 / 706551

Jan Berschneider
(Kreise Herzogtum Lauenburg
und Stormarn)
j.berschneider@kreis-stormarn.de
Tel. 04531/160594

Innovationsprojekte

Ansprechpersonen im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

...für die Fördermaßnahme Wissenschaftliche Weiterbildung:

Dr. Bernd Roß
bernd.ross@wimi.landsh.de
Tel.:0431 – 988 4546

...für die Fördermaßnahmen Kompetenzzentren, Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie Verbundprojekte und Netzwerke zwischen Wissenschaft und Wirtschaft:

Wolfgang-Dieter Glanz
dieter.glanz@wimi.landsh.de
Tel.:0431 – 988 4546

Einzelbetriebliche Projekte

Ansprechstelle für die betriebliche Investitionsförderung:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Christian Hank
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
christian.hank@ib-sh.de
Tel.: 0431 – 9905 3368

*Ansprechperson für die
Fördermaßnahme
Innovationsassistent:*

Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer Schleswig-
Holstein GmbH
Claudia Aschenbrenner
Lorentzendam 24
24103 Kiel
aschenbrenner@wtsh.de
Tel.: 0431- 66 666 841

*Ansprechperson für die
Fördermaßnahme
Umweltinnovationen:*

Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer Schleswig-
Holstein GmbH
Martin Eckhard
Lorentzendam 24
24103 Kiel
eckhard@wtsh.de
Tel.: 0431- 66 666 842

*Ansprechperson für die betriebliche
Innovationsförderung:*

Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer Schleswig-
Holstein GmbH
Andreas Fischer
Lorentzendam 24
24103 Kiel
Tel.: 0431- 66 666 840
fischer@wtsh.de

*Ansprechperson für den
Risikokapitalfonds:*

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Reiner Bars
Postfach 7128
24171 Kiel
reiner.bars@wimi.landsh.de
Tel.: 0431 – 9884643

Antragstellung und Antragsunterlagen

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Anlagen zum Antrag können nachgereicht werden. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in begründeten Fällen ausnahmsweise erteilt werden.

Die Formulare für die Antragstellung erhalten Sie von den *Ansprechstellen* ↑ sowie als Download unter der Internetadresse www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de.

Dort sind auch die Formulare, die zusätzlich für die Beantragung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (*Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" GRW* ↓) benötigt werden, eingestellt.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren unterscheidet sich für die Vorhaben der verschiedenen Prioritätsachsen. Die jeweiligen Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt *Ansprechstellen* ↑.

Ausgaben (zuwendungsfähig) / Ausgabenplan

Zuwendungsfähige Ausgaben

Dem Antrag muss ein Ausgabenplan beigelegt werden, aufgrund dessen nach Prüfung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgelegt werden. Ebenso muss ein Finanzierungsplan eingereicht werden (*Finanzierungsplan* ↓).

Der im Erstattungsverfahren angeforderte Anteil der Zuwendung darf die tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens und die Ansätze im bewilligten Ausgabenplan nicht übersteigen.

Nur die Ausgaben können als zuschussfähig anerkannt werden, die direkt durch das bewilligte Vorhaben entstanden sind und durch Originalrechnungen belegt sind.

Die vom Begünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben sind durch quitierte Belege/Rechnungen nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen (*Nachweis über tatsächlich getätigte Ausgaben* ↓).

Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben

Für die Förderung aus dem EFRE sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben für im Rahmen des schleswig-holsteinischen Operationellen Programms EFRE 2007-2013 zu fördernde Vorhaben zu beachten. <http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/Wirtschaft/Wirtschaftsfoerderung/EUfoerderungSH/FoerderrichtlinienAntragsformulare/foerderrichtlinienAntragsformulare.html#doc393120bodyText2>

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Ausgaben sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren und zu tätigen (Haushaltsgrundsätze des Landes). Dabei steht die günstigste Relation zwischen dem Zuwendungszweck und den eingesetzten Fördermitteln im Vordergrund. Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die zur Erreichung des Vorhabensziels notwendig sind.

Angebote Rabatte und Skonti, die nicht in Anspruch genommen werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW)

Die Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) bilden den Rahmen für sämtliche Fördermaßnahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft:

<http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft>

Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur anteiligen Finanzierung der im vorgelegten Antrag dargestellten und innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstandenen Ausgaben des Vorhabens verwendet werden.

Die Zuwendung wird auf Antrag ausgezahlt. Dieser beinhaltet auch den *Nachweis über tatsächlich getätigte Ausgaben* ↓, eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens sowie die dazugehörigen *Vergabevermerke* ↓.

Unter Bezugnahme auf die Regelungen im Zuwendungsbescheid wird die Auszahlung der Zuwendung entsprechend dem jeweiligen Fortschritt des Vorhabens abgerufen.

Begünstigte

„Begünstigte“ sind Wirtschaftsbeteiligte oder Einrichtungen bzw. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für ihr Vorhaben eine Zuwendung erhalten.

Durchführung des Vorhabens

Als Vorhaben wird ein Projekt/eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten bezeichnet. Das Vorhaben muss so durchgeführt werden, wie beantragt und gemäß Zuwendungsbescheid bewilligt. Veränderungen bei der Durchführung des Vorhabens sind den zuständigen Stellen (IB bzw. WTSH, *Ansprechstellen* ↑) vorher zur Zustimmung vorzulegen. Der *Verwendungsnachweis* ↓ wird dahingehend geprüft, ob das geförderte Vorhaben den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht.

EFRE

Der EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) ist ein Strukturfonds, dessen Ziel die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union durch Abbau der Ungleichheiten zwischen den einzelnen Regionen ist. Der EFRE kann im Rahmen der drei neuen Ziele der Europäischen Regionalpolitik tätig werden:

- „**Konvergenz**“
- „**Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**“
- „**Europäische territoriale Zusammenarbeit**“.

Außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand kommt das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zur Anwendung. Dies ist in Schleswig-Holstein der Fall. Hier wird der EFRE im Zeitraum 2007 - 2013 flächendeckend im ganzen Land zum Einsatz kommen können.

Das Ziel besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung durch Antizipation des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft, einschließlich der Veränderungen im Zusammenhang mit der Öffnung des Handels. Erreicht werden soll dies durch die Steigerung und qualitative Verbesserung der Investitionen in die Menschen, durch Innovation und

Förderung der Wissensgesellschaft, Förderung des Unternehmergeistes, Schutz und Verbesserung der Umwelt, Verbesserung der Zugänglichkeit, Förderung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen sowie Entwicklung von integrativen Arbeitsmärkten.

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ liegen die Prioritäten in folgenden drei Themenbereichen:

- Innovation und wissensbasierte Wirtschaft: Stärkung der regionalen Kapazitäten im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung, Stimulierung von Innovationen und Unternehmergeist und Stärkung des Finanzengineerings, vor allem bei Unternehmen der wissensbasierten Wirtschaft;
- Umwelt und Risikoprävention: Wiedernutzbarmachung kontaminierter Gebiete, Stimulierung der effizienten Energienutzung, Ausarbeitung von Plänen für die Prävention und den Umgang mit natürlichen und technologisch begründeten Risiken;
- Zugang zu Transport- und Telekommunikationsdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Eigenmittel

Unter Eigenmitteln sind sowohl Bar- als auch Sachmittel zu verstehen. Sie müssen für die Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, unabhängig davon, wie sich die Finanzierungssituation im Vorhabensverlauf entwickelt.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages. Er stellt die zur Durchführung des Vorhabens notwendige Finanzierung dar. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (*Zuwendung* ↓).

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sind die Länder zuständig. Die GRW-Förderung wird innerhalb der Grenzen des GRW-Fördergebietes als Finanzierungsbeitrag für das Zukunftsprogramm Wirtschaft im Zeitraum 2007 - 2013 mit rund 208 Mio. Euro eingeplant und

- zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt,
- zur Förderung von Regional- und Clustermanagements genutzt,
- für betriebliche Investitionsförderungen verwendet,
- zur Verstärkung der nichtinvestiven, innovativen Förderungen des Zukunftsprogramms Wirtschaft benötigt.

Die GRW-Förderung ist auf ausgewählte, strukturschwache Regionen begrenzt und erfasst nur Teile des Landes Schleswig-Holstein. Diese ergeben sich aus der

von der Europäischen Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarte 2007 - 2013 sowie aus den vom Bund-Länder-Planungsausschuss der GRW beschlossenen weiteren Gebieten

<http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft-grw>.

Informationsmaterial

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat Faltblätter mit allgemeinen Informationen über das Zukunftsprogramm Schleswig-Holstein und die Strukturfondsförderung 2007-2013 in Schleswig-Holstein sowie über das Zukunftsprogramm Wirtschaft und die Kofinanzierung durch den EFRE herausgegeben. Themenspezifische Faltblätter, wie zum Beispiel „Familienbewusste Personalentwicklung“ werden regelmäßig herausgegeben. Auch der jährliche Wirtschaftsbericht des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr informiert über das Zukunftsprogramm Wirtschaft, den EFRE und die GRW.

Informationsmaterial fordern Sie bitte bei folgender Adresse an:

Pressestelle
des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
Pressestelle@wimi.landsh.de

Internet

Unter www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de finden Sie den fonds- und ressortübergreifenden Internetauftritt der Landesregierung Schleswig-Holstein, der zusammengefasste Informationen zu den Zukunftsprogrammen des Landes und der EU-Förderung in Schleswig-Holstein enthält (*Zukunftsprogramm Schleswig-Holstein* ↑). Diese Informationen sind verlinkt mit den Internetseiten der zuständigen Verwaltungsbehörden, die ausführliche Informationen zu der Kofinanzierung aus den EU-Fonds EFRE, ESF, ELER, EFF und dem jeweils dazugehörigen Landesprogramm bereithalten.

Weiterführende Informationen über den EFRE und die GRW finden Sie auch auf den nachfolgenden Internetseiten des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, der Europäischen Kommission sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

- <http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft-efre>
- <http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft-grw>
- http://ec.europa.eu/regional_policy/funds/feder/index_de.html

- <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/eu-strukturpolitik.html>
- <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Regionalpolitik/gemeinschaftsaufgabe.html>

Nachweis über tatsächlich getätigte Ausgaben

Gemäß Zuwendungsbescheid sind Begünstigte verpflichtet, der Investitionsbank bzw. der WTSH alle zwei Monate in rechtsverbindlicher Form eine Auflistung der tatsächlich getätigten Ausgaben unter Beifügung von Originalbelegen, eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens und der dazugehörigen Vergabevermerke vorzulegen.

Nur Ausgaben für die laut Zuwendungsbescheid zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen sind aufzuführen. Von der Förderung ausgenommene Ausgabenpositionen oder Ausgabenanteile dürfen nicht angegeben werden (*Ausgaben / Ausgabenplan* ↑).

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung ist die Umsatzsteuer abzusetzen. Sollten Sie als Begünstigte bzw. als Begünstigter vorsteuerabzugsberechtigt sein, erfolgt die Förderung auf Netto-Basis, ansonsten auf Brutto-Basis.

Operationelles Programm (OP) EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013

Das Operationelles Programm (OP) EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ist vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein der EU-Kommission vorgelegt und von dieser am 05. Juli 2007 genehmigt worden. In diesem Dokument wird die gegenwärtige Situation des Landes analysiert, eine Programmstrategie entworfen, eine Entwicklungsstrategie mit einem zusammenhängenden Bündel von Prioritäten dargelegt, zu deren Durchführung auf die Unterstützung des *EFRE* ↑ zurückgegriffen wird. Die Umsetzung des OP EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 erfolgt im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft.

Da ganz Schleswig-Holstein Fördergebiet ist, können die EFRE-Vorhaben jeweils an den für Schleswig-Holstein wirkungsvollsten Standorten eingesetzt werden. So ergeben sich für die strukturstarke Regionen in Schleswig-Holstein neue attraktive Fördermöglichkeiten, ohne dass die wirtschaftlich schwächeren Regionen vernachlässigt werden.

Die verschiedenen Fördermaßnahmen sind im Operationellen Programm in fünf Prioritätsachsen gegliedert:

- Wissen und Innovation stärken,
- Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen und die unternehmerische Basis stärken,
- Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung der spezifischen regionalen Potenziale und
- Technische Hilfe und projektbezogene Studien/Gutachten.

Die oberen vier der vorstehend genannten Prioritätsachsen stimmen mit den Prioritätsachsen des Zukunftsprogramms Wirtschaft überein (*Allgemeines* ↑). Das OP EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 steht auf der Internetseite

<http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft-efre>

zum Download zur Verfügung.

Publizität und Information (Vorgaben der EU)

Mit Hilfe von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen sollen die Ergebnisse der EU-Förderung in Schleswig-Holstein einem möglichst großen Adressatenkreis bekannt gegeben werden.

Die Publizitäts- und Informationsanforderungen der Europäischen Kommission sind in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (*Publizität und Information - Rechtsgrundlagen* ↓) festgeschrieben.

Die technischen Merkmale, die die Informations- und Publizitätsmaßnahmen mindestens enthalten müssen, sind in Artikel 9 der genannten Verordnung geregelt:

Artikel 9 -

Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden Elemente:

- a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;*
 - b) den Verweis auf den jeweiligen Fonds: für den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“*
 - c) einen von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der vorzugsweise wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.*
- Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b und c nicht.*

Publizität und Information (Darstellung in Wort und Bild)

Allgemeine Information:

- Mit der Annahme des Zuwendungsbescheides verpflichten sich die Begünstigten auch, die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft und die anteilige Förderung aus dem EFRE, des Landes Schleswig-Holstein und/oder der GRW in geeigneter Weise zu publizieren.
Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die anteilige Förderung - getrennt nach Fördermitteln - unter Verwendung des Signets hinzuweisen.

Die für den EFRE relevanten Verordnungen können heruntergeladen werden unter:
www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft-efre

Auf Hinweisschildern, Erläuterungstafeln, Druckerzeugnissen, Internetseiten etc., die über das geförderte Vorhaben unterrichten, ist das Logo des Zukunftsprogramms Wirtschaft zu platzieren. Das Logo kann in Dateiform beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein angefordert werden und steht auf der Internetseite www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de zum Download zur Verfügung.

Für die Förderung aus dem EFRE sind darüber hinaus die Artikel 8 und 9 sowie der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu beachten. In Anhang I sind die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben der EU-Flagge vorgegeben (www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de - Zukunftsprogramm Wirtschaft - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung).

Signet:

Das Signet des Zukunftsprogramms Wirtschaft kann unter: <http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft> herunter geladen werden.



 Das EU-Emblem kann als Datei herunter geladen werden unter: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/graph/emblem_de.htm

Obwohl technische Mindeststandards von der EU-Kommission und der Landesregierung für die Veröffentlichung festgelegt sind, bleiben Ihnen für die Darstellung Ihres Vorhabens eine Vielzahl von Möglichkeiten. Einige **Beispiele** sind nachfolgend aufgeführt:

- Information auf Ihrer Homepage
- Herausgabe von Faltblättern/Broschüren
- Pressemitteilungen und -berichte
- Präsentationen mit der Unterstützung durch verschiedenste Medien (DVD, CD, Video oder Power-Point)
- Plakate
- Fotos des Projektes

Verschiedene Formen der Darstellung:

- a) Um über das Zukunftsprogramm Wirtschaft und die anteilige EFRE-Förderung in Schleswig-Holstein zu informieren, verwenden Sie bitte das nachfolgende Signet:



- b) Sollten Sie ausführlicher über die anteilige Förderung mit EFRE- und Landesmitteln informieren, könnte nachstehender Informationsbaustein Verwendung finden:



In das Zukunftsprogramm Wirtschaft fließen im Zeitraum 2007 – 2013 rund 704 Millionen Euro für die wirtschafts- und regionalpolitische Förderung in Schleswig-Holstein, davon rund 374 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), rund 208 Mio. Euro aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie ergänzende Landesmitteln in Höhe von rund 122 Mio. Euro.“

- c) Werden öffentlichkeitswirksame Erklärungen (z. B. Interviews/Berichte) abgegeben, die in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, besteht die Verpflichtung, auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft und aus dem EFRE in geeigneter Weise hinzuweisen:

„Dieses Vorhaben wird aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft mit Mitteln der  Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert.“

Das Aufstellen von Hinweisschildern und Erläuterungstafeln ist eine Verpflichtung, wenn die Bedingungen des Artikels 8 erfüllt sind:

Eine permanente, gut sichtbare **Erläuterungstafel** von *signifikanter Größe* muss von dem Begünstigten gem. Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, aufgestellt werden, wenn:

- a) der öffentliche Gesamtbetrag zum Vorhaben mehr als 500.000,- Euro beträgt und
- b) das Vorhaben im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen besteht.

Die **Kosten für eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel** gehören zu den **zuschussfähigen Ausgaben**, sofern Sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zum Aufstellen verpflichtet sind.

Hinweis zu “signifikanter Größe”:

Die Europäische Union macht keinerlei konkrete Vorgaben bezüglich der Gesamtgröße, des Materials und der Farbe der Erläuterungstafel. Lediglich folgende Informationen sind aufzunehmen, die mindestens 25 % des Schildes einnehmen müssen:

- die Art und die Bezeichnung des Vorhabens.
 - das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I der Verordnung (EG) 1828/2006 angegebenen grafischen Normen und der Verweis auf die Europäische Union
 - der Verweis auf den Fonds: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“.
 - der Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert „Investition in Ihre Zukunft“.
- Bleibende Erläuterungstafeln rücken das verwirklichte Vorhaben verstärkt und dauerhaft in die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit.

Ein **Hinweisschild** muss während der Durchführung am Standort eines Vorhabens gem. Artikel 8 Absatz 3 von dem Begünstigten aufgestellt werden, das folgende Bedingungen erfüllt:

- a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben mehr als 500.000,- Euro beträgt und
- b) das Vorhaben die Finanzierung von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen betrifft.

Der Verweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union muss gemäß dem Verordnungstext mindestens 25 % des Hinweisschildes ausmachen. Auch hierfür gelten die obigen Vorgaben für die aufzunehmenden EU-Informationen.

Beispiel für den Aufdruck :

**Kleines Werbematerial gemäß Artikel 9:**

Dieses sogenannte kleine Werbematerial, z. B. Kugelschreiber oder Abreißblöcke, muss lediglich das EU-Emblem und den Schriftzug „Europäische Union“ enthalten. (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006).

Informationen über die verschiedenen Abbildungsmöglichkeiten des offiziellen Emblems der Europäischen Union erhalten Sie hier:

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/graph/panneau_de.htm

Beispiel:

farbig



oder

schwarz-weiß

**Publizität und Information (Kontakt)**Kontaktadresse:

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Jutta Moede-Hinz

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Tel.: 0431/988-4603

Fax: 0431/988-6174603

E-Mail: jutta.moede-hinz@wimi.landsh.de

Web: www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de

Publizität und Information (Kostenerstattung)

Die Kosten für die EFRE-Publizitätsmaßnahmen sind nach Art und Umfang der Angemessenheit und Notwendigkeit im Rahmen des Ausgabenplans förderfähig. Sie sind wie alle Projektausgaben entsprechend bei der Antragstellung geltend zu machen.

Publizität und Information (Rechtsvorschrift)

Zu beachten bei der Durchführung von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen ist die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006 - geändert September 2010, eingestellt unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft-efre>

Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften sind unter anderem bei der Förderung durch das Zukunftsprogramm Wirtschaft zu beachten. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung; daneben sind die maßnahmespezifischen Förderrichtlinien und der Zuwendungsbescheid maßgeblich:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006 - geändert September 2010
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

- Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
- Mittelstandsförderungsgesetz (MFG).
- Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- § 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)
- Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – VgV-SH)
- Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Aktuelle GRW-Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

Die für die Umsetzung des EFRE zu beachtenden Vorschriften sind durch Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. der Europäischen Kommission vorgegeben. In den Fällen, in denen keine Regelung in den EU-Vorschriften erfolgt ist, gilt das nationale Recht.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft, dem EFRE und der GRW ergeben sich aus den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (*AFG ZPW* ↑), den Förderrichtlinien und den Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von Ausgaben für im Rahmen des schleswig-holsteinischen Operationellen Programms 2007 – 2013 zu fördernde Vorhaben sowie aus dem derzeit gültigen Rahmenplan / Koordinierungsrahmen der GRW.

Regionale Geschäftsstellen des Zukunftsprogramms Wirtschaft

Bei den regionalen Projekten ist für jede Förderregion des Zukunftsprogramms Wirtschaft eine Geschäftsstelle zuständig (**Ansprechstellen** ↑). Neben der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer breiten Information über die Fördermaßnahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft umfassen die Aufgaben der Geschäftsstelle u. a. die Entwicklung von Projektideen, die Unterstützung der potenziell Begünstigten bei der Konzeption von regionalen Projekten und bei der Formulierung von Förderanträgen sowie die Begleitung der Vorhaben bis zur Bewilligung. Die Antragstellung für regionale Projekte erfolgt über die jeweils zuständige regionale Geschäftsstelle des Zukunftsprogramms Wirtschaft.

Rückforderungen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen (z. B. Publizität, Vergabe) oder bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel kann der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des § 117 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) widerrufen werden .

Im Falle eines Widerrufs ist die finanzielle Beteiligung zu kürzen, auszusetzen oder gänzlich zu streichen. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen.

Vergaberecht

Als Begünstigte des Zukunftsprogramms Wirtschaft werden Sie mit Fördermitteln des Landes, der EU- und/oder der GRW - also mit öffentlichen Geldern - gefördert und sind somit zur Anwendung der für öffentliche Auftraggeber geltenden Vorschriften verpflichtet.

Eine Übersicht zu den europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergaberechtsbestimmungen finden Sie im Internet unter www.vergabekammer.schleswig-holstein.de.

Die nachfolgenden vergaberechtlichen Erläuterungen stellen nur einen Auszug aus diesem sehr komplexen Bereich dar. Vergaberechtliche Einzelfragen, die Ihr Vorhaben betreffen, richten Sie bitte an die auf den Seiten 8 – 10 benannten *Ansprechstellen*.

Kommunale Auftraggeber können sich an das Innenministerium wenden:

- Frau Schlichte (Tel.: 0431-988-3116)
(Vergaberechtliche Einzelfragen und Vergabepflichten für den kommunalen Bereich bei kommunalen Dienstleistungsaufträgen)
- Herr Severin (Tel.: 0431-988-3331)
(Vergabepflichten für Bau- und Lieferaufträge für den kommunalen Bereich)

Andere Auftraggeber können sich an die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, eine Serviceeinrichtung der schleswig-holsteinischen IHK und HWK, wenden:

- Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein
ABST SH
Bergstrasse 2
24103 Kiel
Telefon: 0431/98 651-30
Fax: 0431/98 651-40
E-Mail: info@abst-sh.de

Auftragsart

Im Vergaberecht unterscheidet man grundsätzlich drei Arten von Aufträgen, die Liefer- und Dienstleistungen, die Bauleistungen und die Freiberuflichen Leistungen, die vergeben werden können. Entsprechend dieser Unterscheidung gibt es entsprechende Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB, VOF), die nähere Bestimmungen zur Auftragsvergabe enthalten.

Auftragswert

Der Auftragswert entscheidet, ob eine europaweite Ausschreibung erfolgen muss. Der Auftragswert kann meist vor der Vergabe nicht eindeutig ermittelt werden. Daher ist es ausreichend, wenn er entsprechend den Regelungen in § 3 VgV (Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge) geschätzt wird. Die Schätzung erfolgt ohne Umsatzsteuer. Erreicht oder übersteigt der Auftragswert den nach § 2 VgV einschlägigen Schwellenwert, ist eine europaweite Ausschreibung unabdingbar. Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, findet das Landesrecht

Anwendung, d. h.: MFG, SHVgVO (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge), VOL/A und der VOB/A (hier jeweils der erste Abschnitt der VOL/A und der VOB/A). Einzelheiten dazu finden sich in den genannten Rechtsquellen (*Vergabeverfahren* ↓).

Vergabekammer Schleswig-Holstein

Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit öffentlicher Aufträge obliegt in erster Instanz den Vergabekammern. Die Vergabekammer darf nur auf Antrag tätig werden.

Ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer setzt (neben weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen) voraus, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vergabeverfahren um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) handelt, das heißt unter anderem, bei dem Ausschreibenden muss es sich um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB handeln.

Ferner kann die Nachprüfung eines Vergabeverfahrens vor der Vergabekammer nur dann beantragt werden, wenn der geschätzte Auftragswert den oben genannten, einschlägigen Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Nach der Zustellung des Nachprüfungsantrages an den Auftraggeber durch die Vergabekammer darf dieser den Zuschlag bis zum Abschluss des Verfahrens nicht erteilen.

Die Vergabekammer entscheidet - im Regelfall nach einer mündlichen Verhandlung - über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrages und ordnet in ihrem Beschluss die geeigneten Maßnahmen an. Die Verfahren vor der Vergabekammer sind für die Unterliegenden kostenpflichtig.

Für die Vergaben öffentlicher Auftraggeber in Schleswig-Holstein ist die Vergabekammer Schleswig-Holstein beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zuständig (vergabekammer@wimi.landsh.de).

Vergabeverfahren

Wenn die Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden, muss der Auftrag grundsätzlich im *Offenen Verfahren* vergeben werden. Ausnahmen wie das *Nichtoffene Verfahren* oder das *Verhandlungsverfahren* dürfen nur nach Maßgabe des § 3 EG VOL/A und des § 3 a VOB/A erfolgen.

Auf landesrechtlicher Ebene (unterhalb der Schwellenwerte) gilt der gleiche Grundsatz. Die Vergabearten auf EU- und auf Landesebene stimmen im Wesentlichen überein. Dabei entspricht das Offene Verfahren der Öffentlichen Ausschreibung, das Nichtoffene Verfahren der Beschränkten Ausschreibung und das Verhandlungsverfahren der Freihändigen Vergabe.

Die Regel bildet die Öffentliche Ausschreibung (Offenes Verfahren), von der Ausnahmen gemäß den §§ 3 VOL/A und 3 VOB/A gestattet sind. Außerdem enthält die SHVgVO einige Wertgrenzen für die Auftragsarten, unter denen ebenfalls Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung in Form der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe erlaubt sind.

- **Offenes Verfahren bzw. Öffentliche Ausschreibung**

In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Bietern durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, so dass alle

interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot einzureichen. Dieses ist das Regelverfahren, das durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet ist.

- ***Nichtoffenes Verfahren bzw. Beschränkte Ausschreibung***
Bei dieser Verfahrensart dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die der Auftraggeber hierzu auffordert (beschränkter Bewerberkreis). Dem Nichtoffenen Verfahren ist dabei unter bestimmten Voraussetzungen ein „Öffentlicher Teilnahmewettbewerb“ vorgeschaltet, das heißt, Unternehmen werden öffentlich aufgefordert, einen Antrag auf Teilnahme am Nichtoffenen Verfahren zu stellen. Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilnahmewettbewerb voran gestellt. Auch für diese Verfahren gelten strenge Vorschriften.
- ***Verhandlungsverfahren bzw. Freihändige Vergabe***
Bei diesem Verfahren fordert der Auftraggeber in der Regel mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt, beim nationalen VOL-Verfahren kann dies zur Markterkundung zweckmäßig sein. Im VOF-Verfahren ist grundsätzlich eine vorherige Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen.

Vergabevermerk

Unabhängig von der Auftragsart muss der Begünstigte einen Vergabevermerk anfertigen. Dieser dient der Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens sowie zu Nachweis- und Beweis Zwecken. Er muss vollständig sein und mindestens die Stufen des Verfahrens sowie die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen einzelner Entscheidungen enthalten, sodass das Verfahren von der Ausschreibung bis zu der Zuschlagserteilung nachvollziehbar ist.

Mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie ein Hinweisblatt, das die Kriterien für einen Vergabevermerk beinhaltet. Anhand dessen können Sie prüfen, ob ein nachvollziehbarer Vergabevermerk vorliegt.

Die jeweiligen Vergabevermerke sind der Mittelanforderung beizufügen.

Vorschriften öffentliches Auftragswesen

Die Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen ist bei jeder monatlichen Meldung der tatsächlich getätigten Ausgaben und bei jeder Mittelanforderung durch eine Erklärung zu bestätigen.

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde für das operationelle Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 ist die Abteilung 2 des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Die Verwaltungsbehörde trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms. Die zentralen Aufgaben sind in Artikel 60 VO (EG) Nr. 1083/2006 zusammengefasst. Die Verwaltungsbehörde trägt auch die Verantwortung dafür, dass das operationelle Programm EFRE (↑) im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und einem ausführlichen Sachbericht. Des Weiteren ist die Bestätigung der Einhaltung der Nebenbestimmungen bzw. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Abweichungen Bestandteil des Verwendungsnachweises. Der zahlenmäßige Nachweis muss die Einzelansätze des zugrunde liegenden Ausgabenplanes enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bei der IB bzw. WTSH einzureichen (*Zuwendung* ↓)

Verzeichnis der Begünstigten (Transparenzverpflichtung)

Im Rahmen der Informations- und Publizitätspflicht ist ein Verzeichnis der Begünstigten in elektronischer Form auf den Internetseiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein (www.ib-sh.de/zpwirtschaft) veröffentlicht, das die Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und den Betrag der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen enthält.

Mit der Annahme der Zuwendung erklären die Begünstigten gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

Zuwendung

Die Zuwendung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der jeweils maßnahmespezifischen Förderrichtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO), des jeweils geltenden Rahmenplans der GRW und/oder der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW).

Durch die geförderten Vorhaben soll die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und Voraussetzungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze unterstützt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur anteiligen Finanzierung der im vorgelegten Antrag dargestellten und innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehenden Ausgaben des Vorhabens verwendet werden.

Der Zuwendungsbescheid

wird gemäß § 106 LVwG als Verwaltungsakt erlassen.

Der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Antrag mit dem Ausgaben- und Finanzierungsplan wird Bestandteil des Zuwendungsbescheids und ist bindend für die Abrechnung (*Finanzierungsplan* ↑ / *Verwendungsnachweis* ↑).

Ist eine Änderung der Kosten/Finanzierung gegenüber dem Antrag abzusehen, hat die/der Begünstigte dies unverzüglich der zuständigen Stelle (IB bzw. WTSH, *Ansprechstellen* ↑) anzuzeigen (*Durchführung des Vorhabens* ↑).

Alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen oder Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der/des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.